



Wahlordnung

Der Elternbeirat des Reichsstädt-Gymnasiums in Rothenburg ob der Tauber („RSG“) erlässt gemäß Art. 68 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen des Elternbeirats am RSG. Gesetzliche Regelungen gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen. Die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen werden als Nachrücker (vgl. § 8) bestimmt.

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Neuwahl des Elternbeirats. Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Elternbeirat aus, wenn es kein Kind mehr an der Schule hat. Gleichzeitig rückt der erste verfügbare Nachrücker nach. Durch Beschluss des Elternbeirats können bis zu drei Nachrücker mit beratender Funktion zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das RSG besucht. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte erwachsener Kinder. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung eines Kindes bestehen. Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrer.

§ 4 Wahlausschuss

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor einer Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden (Wahlleiter), einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 5 Wahlvorschläge / Kandidaten

Alle Wahlberechtigten sind befugt Wahlvorschläge abzugeben oder selbst zu kandidieren. Die Wahlvorschläge sind formlos beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirates einzureichen, die elektronische Form ist zulässig.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge auf Wählbarkeit und ggf. Prüfung der Bereitschaft des Vorgeschlagenen zur Kandidatur wird eine Kandidatenliste erstellt. Nach Ablauf der Frist zur

Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.

Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht, als die in § 2 festgelegte notwendige Anzahl der Mitglieder des neuen Elternbeirates, kann der Wahlleiter auf eine Wahl verzichten. Die eingegangenen Wahlvorschläge (Bewerber) gelten dann automatisch als gewählt; ein Wahlgang entfällt. Die Mitglieder des neuen Elternbeirates werden unter Hinweis auf den Verzicht der Wahl in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.

§ 6 Wahlverfahren

Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter das Wahlverfahren fest. Die Elternbeiratswahl kann als Online-, Briefwahl oder Wahlversammlung erfolgen.

Die Wahl zum Elternbeirat soll spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO). Löst sich der Elternbeirat während der laufenden Wahlperiode auf, sind durch diesen unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

Briefwahl: Jedem Wahlberechtigten werden pro Kind ein Satz Briefwahlunterlagen ausgehändigt, die innerhalb der von der Wahlleitung in der Einladung bestimmten Frist im Sekretariat des RSG abzugeben sind.

Onlinewahl: Die Onlinewahl erfolgt über eine vom Elternbeirat festgelegte Wahlplattform. Die Wahlberechtigten werden darüber in der Einladung informiert. Wahlberechtigte, die im Wahlzeitraum keinen Internetzugang haben oder die Onlinewahl nicht nutzen möchten, wird Briefwahl ermöglicht. Briefwahlunterlagen sind in der dafür festgelegten Frist schriftlich zu beantragen und im Sekretariat des RSG abzuholen.

Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten durch die Schule
- Zeitraum der Onlinewahl und Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl

Die Schulleitung lädt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter die Wahlberechtigten zur Wahl schriftlich oder elektronisch ein und sorgt dafür, dass die Wahlunterlagen an die Eltern verteilt werden. Diese sollen den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der Wahl vorliegen.

§ 7 Wahldurchführung

Jeder Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß § 2 zu wählen sind. Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.

Nach Eingabe der Briefwahlunterlagen wird die Ermittlung des Wahlergebnisses anhand der unterstützenden Software ermittelt, dokumentiert und veröffentlicht. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen. Die von der Software erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses wird von den Mitgliedern des Wahlausschusses

unterschrieben. Das Wahlergebnis wird binnen einer Woche per Elternbrief oder über das Elternportal den Eltern bekannt gegeben.

§ 9 Sicherung der Onlinewahlzettel

Die Onlinewahlzeiten werden vom Serviceprovider sicher verwahrt. Nach Ablauf von 6 Monaten entweder nach der konstituierenden Sitzung oder nach Abschluss einer Anfechtung werden diese auf Veranlassung des Wahlleiters gelöscht.

§ 10 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann die Gültigkeit der Wahl binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder bei der Schulleitung anfechten.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wird festgestellt, dass die Wahl ungültig war, ist die Wahl schnellstmöglich zu wiederholen. Wurde eine nicht wählbare Person gewählt, ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Steht das festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang, ist das Wahlergebnis zu berichtigen. In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§ 11 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des RSG (§ 2 Abs. 4 S. 2 AVBaySchFG).

§ 12 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jederlei Geschlechts.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Wahlordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig. Enthält diese Wahlordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung rechtsunwirksam werden, ist die Wahlordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Wahlordnung als lückenhaft erweist.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, evtl. entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 09.04.2024 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 08.05.2024 erteilt.



Heike Hurter

Vorsitzende des Elternbeirats

Anhang I – Liste möglicher digitaler Plattformen

abstimmen.online (vormals elternbeiratswahl.online)

- Dienstleistung kostenlos (Stand: Februar 2024)
- Erstellung der Wahlscheine mit individuellen Zugangscodes
- Wahlschein mit QR-Code zur direkten Eingabe in Smartphones und Tablets
- SSL-Verbindung für die Abstimmung
- Verschlüsselte Datenbanken zur Lagerung der Informationen der Kandidaten
- Lediglich Speicherung von Name, Klasse der Kinder, Kurzinfo und ggf. Foto; Daten nur zugänglich für die Wähler; DSGVO - konform
- Erstellung des Wahlprotokolls
- 2-Faktor Autorisierung für den Zugang des Administrators/Wahlleiters